



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

53. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. September 2000

Nummer 55

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2022	11. 8. 2000	2. Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Steuerberater im Land Nordrhein-Westfalen	982
20304	17. 8. 2000	Bek. d. Innenministeriums Feststellung der Befähigung anderer Bewerber nach § 22 Abs. 3 LBG; Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes	982
20304	17. 8. 2000	Bek. d. Innenministeriums Feststellung der Befähigung anderer Bewerber nach § 22 Abs. 3 LBG; Laufbahn des mittleren Dienstes in der Steuerverwaltung	982
71111	7. 4. 2000	RdErl. d. Innenministeriums Kampfmittelbeseitigung; Heranziehung der Grundstückseigentümer/Veranlasser von Räummaßnahmen zu den Kosten der Kampfmittelräumung	982
74	21. 8. 2000	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Zulassung von Stellen für die Untersuchung von Abfällen, Sickerwasser, Oberflächenwasser und Grundwasser nach § 25 Landesabfallgesetz	983
780	14. 8. 2000	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Bestimmungen über Ausbildung, Prüfung und Anerkennung landwirtschaftlich-technischer Assistentinnen und Assistenten	995

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
	Landwirtschaftsverband Westfalen-Lippe
31. 8. 2000	Bek. - 11. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe; Feststellung einer Nachfolgerin
	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)
4. 9. 2000	Bek. - Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) am 28. September 2000

I.

2022

**2. Änderung der Satzung
des Versorgungswerkes der Steuerberater
im Land Nordrhein-Westfalen
Vom 11. August 2000**

Die 1. Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Steuerberater im Land Nordrhein-Westfalen hat in ihrer Sitzung am 26. Juni 2000 gem. § 4 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Versorgung der Steuerberater vom 10. November 1998 (GV. NRW. S. 661 - SGV. NRW. 33/7122 -) nachfolgende Änderungen der Satzung des Versorgungswerkes der Steuerberater im Land Nordrhein-Westfalen beschlossen.

1. § 10 Befreiung von der Beitragspflicht
In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Versorgungswerk“ die Worte „ganz oder teilweise“ eingefügt.
In Abs. 1 Ziff. 2 werden nach dem Wort „vollständige“ die Worte „oder teilweise“ eingefügt sowie die Worte „... wenn der Tatbestand, der zur Befreiung geführt hat, noch besteht“ durch die Worte „... wenn der Tatbestand, der zu dieser Befreiung geführt hat, noch besteht“ ersetzt.
2. § 18 Höhe der Alters- und Berufsunfähigkeitsrente
In Abs. 1 wird nach dem Wort „Versicherungsjahre“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach den Worten „durchschnittlichen Beitragsquotienten“ die Worte „und dem Eintrittsaltersabhängigen Multiplikator gemäß der Tabelle in Anlage A“ eingefügt.
3. § 30 Beiträge
In Abs. 2 wird nach dem Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:
„Nicht zu den Einkünften nach Satz 1 gehören Einkünfte nach § 18 Abs. 3 EStG.“
4. § 33 Beitragsverfahren
In Abs. 1 wird Satz 3 durch folgenden Satz ersetzt:
„Die Beitragspflicht beginnt mit dem Tag der Erlangung der Mitgliedschaft.“
5. § 36 Verwendung der Mittel, Vermögensanlage
Abs. 2 wird durch folgenden Absatz 2 ersetzt:
„(2) Das gebundene Vermögen des Versorgungswerkes ist, soweit es nicht zur Deckung der laufenden Ausgaben bereitzuhalten ist entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes für die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen und der Versorgungswerke der Freien Berufe im Land Nordrhein-Westfalen vom 20. 4. 1999 sowie der dazu erlassenen Versorgungswerkeverordnung anzulegen.“
6. § 45 Befreiung von der Mitgliedschaft oder der Beitragspflicht
In Abs. 3 wird am Ende nach den Worten „und entrichten ihren Beitrag fortan nach § 30.“ folgender Satz eingefügt:
„Auf Antrag ist eine Wiederfestsetzung zu dem ursprünglich festgesetzten Beitrag gem. § 45 Abs. 2 und 3 möglich.“
7. Nach dem § 49 wird dem Satzungstext folgende Anlage A angefügt:

Anlage A

„Tabelle der eintrittsaltersabhängigen Multiplikatoren“

Eintrittsalter*	Multiplikator	Eintrittsalter*	Multiplikator
25 und jünger	1,350	33	1,100
26	1,311	34	1,080
27	1,269	35	1,063
28	1,237	36	1,048
29	1,206	37	1,035
30	1,176	38	1,023
31	1,148	39	1,011
32	1,123	40 und älter	1,000

* = Kalenderjahr des Beginns der Mitgliedschaft
/ = Geburtsjahr

Genehmigt:

Düsseldorf, den 2. August 2000

Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Dr. Siegel

Ausgefertigt:

Düsseldorf, den 11. August 2000

Versorgungswerk der Steuerberater
im Land Nordrhein-Westfalen

Der Präsident

Dietmar Lücking

Der Vorsitzende
der Vertreterversammlung

Hubert Möckershoff

- MBL NRW. 2000 S. 982.

20304

**Feststellung der Befähigung
anderer Bewerber nach § 22 Abs. 3 LBG
Laufbahn des mittleren
feuerwehrtechnischen Dienstes**

Bek. d. Innenministeriums
v. 17. 8. 2000 - 0.2.03 - 12 - 1/00 -

Meine Bekanntmachung v. 13. 6. 2000 (MBL NRW. S. 774) wird aufgehoben.

- MBL NRW. 2000 S. 982.

20304

**Feststellung der Befähigung
anderer Bewerber nach § 22 Abs. 3 LBG
Laufbahn des mittleren Dienstes
in der Steuerverwaltung**

Bek. d. Innenministeriums
v. 17. 8. 2000 - 0.2.03 - 12 - 2/00 -

Meine Bekanntmachung v. 13. 6. 2000 (MBL NRW. S. 774) wird aufgehoben.

- MBL NRW. 2000 S. 982.

71111

**Kampfmittelbeseitigung
Heranziehung der
Grundstückseigentümer/Veranlasser
von Räummaßnahmen zu den Kosten
der Kampfmittelräumung**

RdErl. d. Innenministerium
v. 7. 4. 2000 - V C 2 - 5.61

Mein RdErl. v. 18. 9. 1998

NRW. 71111) wird aufgehoben.

- MBL NRW. 2000 S. 982.

74

**Zulassung von Stellen
für die Untersuchung von Abfällen,
Sickerwasser, Oberflächenwasser
und Grundwasser
nach § 25 Landesabfallgesetz**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
v. 21. 8. 2000 – IV A 6 – 115.5.2

1 Zuständigkeit

Zuständig für die Erteilung der Zulassung ist die obere Abfallwirtschaftsbehörde, in deren Bezirk der Sitz der Untersuchungsstelle liegt. Die Zulassung ist wirksam für ganz Nordrhein-Westfalen. Untersuchungsstellen mit Sitz außerhalb Nordrhein-Westfalens werden von der nächstliegenden nordrhein-westfälischen oberen Abfallwirtschaftsbehörde zugelassen.

Für Untersuchungsstellen mit Sitz in einem anderen Bundesland, die bereits über eine entsprechende Zulassung in diesem Bundesland verfügen, werden die Zulassungsüberprüfungen der dort zuständigen Stelle berücksichtigt, sofern diese mit den in Nordrhein-Westfalen durchgeführten vergleichbar sind. Kompetenzfeststellungen aus Akkreditierungen durch ein evaluiertes Akkreditiersystem werden auf Antrag der Untersuchungsstelle berücksichtigt, soweit diese gültig, vollständig und für die Untersuchungsaufgabe anwendbar sind.

2 Zulassungsverfahren

Die Zulassung erfolgt auf Antrag bei der oberen Abfallwirtschaftsbehörde nach Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Nummer 3 durch die von der oberen Abfallwirtschaftsbehörde beauftragte Fachdienststelle.

Eine Zulassung wird für bestimmte Untersuchungsparameter unter Angabe des Untersuchungsverfahrens widerruflich und befristet erteilt. Die Zulassung erfolgt für die Teilbereiche:

- 1a: Allgemeine Untersuchungsparameter und -verfahren für Abfall;
- 1b: Sonderuntersuchungsparameter und -verfahren für Abfall;
- 2: Geotechnische Untersuchungsparameter und -verfahren für Abfall;
- 3: Allgemeine Untersuchungsparameter und -verfahren für Sickerwasser;
- 4: Allgemeine Untersuchungsparameter und -verfahren für Grund- und Oberflächenwasser;
- 5: Biologische Untersuchungsparameter und -verfahren für Sickerwasser, Grund- und Oberflächenwasser;
- 6: Untersuchungsparameter und -verfahren für Deponiegas und Bodenluft.

Um die Zulassung für einen Teilbereich zu erlangen, müssen mindestens die Zulassungsvoraussetzungen nach Nummer 3 für die ordnungsgemäße Durchführung der in Anlage 1 für diesen Teilbereich aufgeführten Untersuchungsverfahren nachgewiesen werden. Darüber hinaus kann eine Untersuchungsstelle für weitere Untersuchungsparameter und -verfahren innerhalb dieses Teilbereiches zugelassen werden.

Betreiber einer Abfallbeseitigungsanlage können hiervon abweichend auch für Teilaufgaben (z.B. Probenahme) zugelassen werden, sofern sich die Untersuchung auf Abfälle bezieht, die in der eigenen Abfallbeseitigungsanlage entsorgt werden, bzw. sofern es sich um eine Untersuchung von Sickerwässern, Grundwässern und Oberflächenwässern im Rahmen der Eigenüberwachung handelt.

Anlage 1

3 Zulassungsvoraussetzungen

Die von der oberen Abfallwirtschaftsbehörde zugelassenen Untersuchungsstellen müssen die personellen und materiellen Voraussetzungen für

- eine ordnungsgemäße Probenahme,
- eine einwandfreie Durchführung der Analytik und
- eine einwandfreie Durchführung der Qualitätssicherungsmaßnahmen erfüllen.

Dabei sind die Anforderungen der DIN EN 45 001 einzuhalten.

3.1 Personelle Voraussetzungen

Die Untersuchungsstelle muss von einer fachlich qualifizierten Person hauptberuflich und verantwortlich geleitet werden. Es sollte in der Regel eine Diplom-Chemikerin/ein Diplom-Chemiker, eine Lebensmittelchemikerin/ein Lebensmittelchemiker oder eine Diplom-Ingenieurin (Chemie)/ein Diplom-Ingenieur (Chemie) sein. In Ausnahmefällen kann die Leitung auch einer Person mit entsprechender Qualifikation auf dem Gebiet der chemischen Analytik übertragen werden. Darüber hinaus ist eine mindestens dreijährige Praxis auf dem Gebiet der entsprechenden Untersuchungen Voraussetzung für die Leitungsfunktion eines Labors.

Zur Durchführung der Untersuchungen einschließlich der Probenahme ist darüber hinaus entsprechend ausgebildetes Personal der Fachrichtung Chemie, ggf. Biologie, Physik oder Geologie in ausreichender Anzahl einzusetzen, wobei mindestens drei Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter hauptberuflich beschäftigt sein müssen.

Es muss sichergestellt sein, dass das gesamte Personal regelmäßig und aktuell geschult wird. Hierüber sind entsprechende Aufzeichnungen zu führen.

Bei der Antragstellung sind von der Leitung der Untersuchungsstelle eine oder mehrere Personen zu benennen, die für die Qualitätssicherung verantwortlich sind.

3.2 Apparative Ausstattung

Die Untersuchungsstelle muss über eine apparative Ausstattung verfügen, die den zu untersuchenden Parametern und dem Untersuchungsumfang quantitativ und qualitativ entspricht. Die erforderliche apparative Mindestausstattung ist in Anlage 2 aufgeführt.

Anlage 2

Alle Einrichtungen sind ordnungsgemäß zu warten. Hierüber sind entsprechende Aufzeichnungen zu führen.

3.3 Infrastruktur

Die örtliche Lage, die baulichen und räumlichen Voraussetzungen und die haustechnische und labormäßige Ausstattung müssen eine gesicherte und störungsfreie Analytik gewährleisten.

4 Untersuchungsstelle mit mehreren Standorten

Die Untersuchungsstelle mit mehreren Standorten muss eine rechtliche Unternehmenseinheit darstellen. Sie muss von einer fachlich qualifizierten Person gem. Nummer 3.1 hauptberuflich und verantwortlich geleitet werden. Darüber hinaus ist von der Leiterin/dem Leiter für jeden Standort eine fachlich qualifizierte, verantwortliche Person für die Leitung der Untersuchung zu benennen, die während der Betriebszeit am Standort anwesend sein muss. Die Untersuchungsstelle hat zu dokumentieren, an welchem Standort welches Untersuchungsverfahren durchgeführt wird. Dieses muss im Zulassungsbescheid festgehalten werden. Im Übrigen gelten die Voraussetzungen unter den Nummern 3.1 bis 3.3 entsprechend.

5 Externe Qualitätssicherung

Die zugelassenen Untersuchungsstellen sind verpflichtet, an den vom Landesumweltamt NRW (LUA) festgesetzten Ringversuchen teilzunehmen.

Die Verpflichtung besteht nur für die Parameter, für die eine Zulassung ausgesprochen wurde. Ist ein Untersuchungsverfahren für mehrere Standorte zugelassen, so müssen diese gesondert am Ringversuch teilnehmen. Die Teilnahme an den Ringversuchen ist gebührenpflichtig.

Darüber hinaus kann die Zulassungsbehörde in begründeten Fällen (z.B. Hinweis auf Verschlechterung der Analysenqualität) die Untersuchungsstelle zu weiteren externen Qualitätssicherungsmaßnahmen (z.B. Vergleichsuntersuchungen) verpflichten.

6 Interne Qualitätssicherung

Die zugelassenen Untersuchungsstellen sind verpflichtet, Maßnahmen zur Überprüfung der internen analytischen Laborqualität durchzuführen. Grundlage sind die „AQS-Merkblätter für die Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung“ der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA), die durch das LWA-Merkblatt „Analytische Qualitätssicherung (AQS) für die Wasseranalytik in Nordrhein-Westfalen“ in seiner jeweils gültigen Fassung ergänzt werden. Darüber hinaus kann die Zulassungsbehörde besondere AQS-Maßnahmen bestimmen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren, für die Dauer von mindestens 5 Jahren aufzubewahren und auf Anforderung der Zulassungsstelle zu übermitteln.

Ein Qualitätssicherungshandbuch (nach DIN EN 45001 Abschnitt 5.4.2) ist zu führen.

7 Durchführung der Untersuchung

Die Untersuchungsstelle hat die Untersuchung in der Regel selbst durchzuführen. Im Ausnahmefall, z.B. bei Krankheit oder Geräteausfall kann eine Untervergabe nur vorübergehend an eine ebenfalls für diese Aufgabe zugelassene Stelle erfolgen, die im jeweiligen Untersuchungsbericht genannt sein muss.

8 Zulassungsdauer

Die Zulassung wird für eine Dauer von längstens 5 Jahren erteilt. Eine erneute Zulassung ist auf Antrag möglich.

9 Widerruf

Ist durch Fortfall oder wesentliche Änderungen der Zulassungsvoraussetzungen eine ordnungsgemäße Durchführung der Untersuchung einschließlich Probenahme nicht mehr möglich, ist die Zulassung ganz oder teilweise zu widerrufen oder einzuschränken. Die Zulassung kann darüber hinaus beim Nachweis gravierender Mängel widerrufen werden, hier insbesondere:

- a) bei Versäumen von vorgeschriebenen externen und internen Qualitätssicherungsmaßnahmen,

- b) bei nicht erfolgreicher Teilnahme an einem Ringversuch des Landesumweltamtes NRW, d.h. wenn weniger als 80% der überprüften Proben-Parameter-Kombinationen des jeweiligen Teilbereiches innerhalb festgelegter Qualitätsgrenzen liegen,

- c) bei nicht ordnungsgemäßer Entsorgung der festen und flüssigen Abfälle, der Laborabwässer sowie der gasförmigen Abgänge.

10 Neuzulassung nach Widerruf

Die Untersuchungsstelle kann nach Widerruf der Zulassung eine erneute Zulassung beantragen.

Erfolgte der Widerruf nach Nummer 9 Buchstabe b, so ist vor Erteilung einer neuen Zulassung eine erfolgreiche Teilnahme an dem nächsten, vom Landesumweltamt NRW festgesetzten Ringversuch für die betroffenen Untersuchungsparameter des entsprechenden Teilbereiches nachzuweisen.

Im Falle des Widerrufs nach Nummer 9 Buchstabe c ist der Nachweis über die Behebung der festgestellten Mängel zu erbringen.

Darüber hinaus wird der Antrag wie ein Neuantrag behandelt.

11 Änderung der Zulassungsvoraussetzungen

Die Untersuchungsstelle ist verpflichtet, jede wesentliche Änderung der Zulassungsvoraussetzungen der Genehmigungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Hierzu gehören insbesondere:

- der Übergang des Labors in andere Besitzverhältnisse,
- die personelle Änderung der Laborleitung oder deren Vertretung, sowie der/dem Beauftragten für die Qualitätssicherung und
- ein Wegfall oder eine Änderung von wesentlichen Teilen der Laborausstattung.

Die von der Genehmigungsbehörde beauftragte Fachdienststelle ist jederzeit berechtigt, die Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen zu prüfen.

12 Gleichwertigkeit

Ausnahmen von den in den Nummern 3.1 und 3.2 geforderten Kriterien kann die zuständige Behörde nur dann zulassen, wenn das Landesumweltamt NRW die Gleichwertigkeit bestätigt.

13

Mein RdErl. v. 9. 6. 1993 (SMBL. NRW. 74) wird hiermit aufgehoben.

Anlage 1

Mindestumfang der Untersuchungsparameter und -verfahren für die Zulassung von Untersuchungsstellen nach § 25 LabfG

Ist bei den nachfolgend angegebenen Normen/Vorschriften keine Verfahrensvariante ausdrücklich benannt, steht es der Untersuchungsstelle frei, die für sie geeignete zu wählen.

Teilbereich 1a : Allgemeine Untersuchungsparameter und -verfahren für Abfall

Probenahme	nach LAGA PN 2/78	(Dezember 83)
Glühverlust	nach DIN 38 414-S3	(November 85)
pH - Wert :	nach DIN 19 684 T1 und DIN 38 404 C5	(Februar 77) (Januar 84)
Feststoff - TOC	DIN EN 13 137	(April 98)
Kohlenwasserstoffe	nach LAGA KW'85	(März 93)
polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	nach LUA Merkblatt Nr.1 ¹⁾	(Oktober 94)
polychlorierte Biphenyle (PCB):	nach LUA Merkblatt Nr.6 ²⁾ und DIN 51 527-T1 (Altöl)	(1996) (Mai 87)
Königswasseraufschluss	nach DIN 38 414-S7	(Januar 83)
Elution mit dest. Wasser	nach LAGA EW 98 S ³⁾	(1999)
Arsen	nach DIN EN ISO 11969 oder DIN EN ISO 11885	(November 96) (April 98)
Blei	nach DIN 38 406-E6-1 oder DIN 38 406-E6-2 oder DIN EN ISO 11885	(Juli 98) (Juli 98) (April 98)
Cadmium	nach DIN EN ISO 5961 Abs.2 oder DIN EN ISO 5961 Abs.3 oder DIN EN ISO 11885	(Mai 95) (Mai 95) (April 98)
Chrom	nach DIN EN 1233 Abschn.3 oder DIN EN 1233 Abschn.4 oder DIN EN ISO 11885	(August 96) (August 96) (April 98)
Chrom VI	nach DIN 38 405-D24 ⁴⁾	(Mai 87)
Kupfer	nach DIN 38 406-E7-1 oder DIN 38 406-E7-2 oder DIN EN ISO 11885	(September 91) (September 91) (April 98)
Nickel	nach DIN 38 406-E11-1 oder DIN 38 406-E11-2 oder DIN EN ISO 11885	(September 91) (September 91) (April 98)
Quecksilber	nach DIN EN 1483 oder DIN EN 12 338	(August 97) (Oktober 98)
Zink	nach DIN 38406 E8-1 oder DIN EN ISO 11885	(Oktober 80) (April 98)
Chlorid	nach DIN EN ISO 10304-2	(November 96)

Cyanid	nach LAGA CN 2/79 oder DIN ISO 11 262	(Dezember 83) (Juni 94)
Nitrat	nach DIN EN ISO 10 304-2	(November 96)
Sulfat	nach DIN EN ISO 10 304-2	(November 96)

-
- ¹⁾ Merkblatt Nr.1 des Landesumweltamtes Nordrhein-Westfalen (1994)
"Bestimmung von polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) in Bodenproben "
- ²⁾ Merkblatt Nr.6 des Landesumweltamtes Nordrhein-Westfalen (1996)
"Bestimmung von 6 polychlorierten Biphenylen (PCB) in Böden, Schlämmen, Sedimenten und Abfällen"
- ³⁾ Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 28, 1999
- ⁴⁾ Bestimmung nur aus Eluat

Teilbereich 1b : Sonderuntersuchungsparameter und -verfahren für Abfall
(Zulassung nur zusammen mit Teilbereich 1a)

Heizwert	nach DIN 51 900-T1	(November 89)
Flammpunkt (5-65°C) (65-200°C)	nach DIN 51 755 nach DIN 51 758	(März 74) (August 85)
extrahierbare organische Halogenverbindungen (EOX)	analog DIN 38 414-S17 ¹⁾ (8.2.3)	(November 89)
Chlor gesamt	analog DIN EN 24 260	(März 94)
Schwefel gesamt	nach DIN EN 24 260	(März 94)

¹⁾ Gefriertrocknung oder Lufttrocknung

Teilbereich 2: Geotechnische Untersuchungsparameter und -verfahren für Abfall

Probenahme	nach LAGA PN 2/78	(Dezember 83)
Flügelscherfestigkeit (Labormethode)	analog DIN 4096	(Mai 80)
Einaxiale Druckfestigkeit	nach DIN 18 136	(März 87)

Teilbereich 3 : Allgemeine Untersuchungsparameter und -verfahren für Sickerwasser

Probenahme	nach DIN 38 402 A11 und DIN EN 25667-2	(Dezember 95) (Juli 93)
Homogenisierung von Teilproben	nach DIN 38 402-A 30	(Juli 1998)
Temperatur	nach DIN 38 404 C4	(Dezember 76)
pH-Wert	nach DIN 38 404 C5	(Januar 84)
Säurekapazität bis pH = 4,3	nach DIN 38 409 H7-1-2	(Mai 79)
Säurekapazität bis pH = 8,2	nach DIN 38 409 H7-1-1	(Mai 79)
elektrische Leitfähigkeit	nach DIN EN 27 888	(November 93)
gesamter organisch gebundener Kohlenstoff (TOC)	nach DIN EN 1484	(August 97)
adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	nach DIN EN 1485 Abschn. 8.2.2	(November 96)
Kohlenwasserstoffe	nach DIN 38 409-H18 oder DIN 38 409-H53	(Februar 81) (Blaudruck, 42.Lfg., 1998)
polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	nach DIN 38 407-F18	(Entw. Januar 96)
polychlorierte Biphenyle (PCB)	nach DIN 38 407-F3 oder DIN EN ISO 6468	(Juli 96) (Februar 97)
LHKW	nach DIN EN ISO 10301-2 oder DIN EN ISO 10301-3 oder DIN 38 407-F19	(August 97) (August 97) (Entw. Januar 96)
Benzol, Toluol, Xylol (BTX)	nach DIN 38 407-F9 oder DIN 38 407-F19	(Mai 91) (Entw. Januar 96)
Ammonium	nach DIN 38 406-E5-2 oder DIN EN ISO 11 732	(Oktober 83) (September 97)
Arsen	nach DIN EN ISO 11969 oder DIN EN ISO 11885	(November 96) (April 98)
Blei	nach DIN 38 406-E6-2 oder DIN EN ISO 11885	(Juli 98) (April 98)
Cadmium	nach DIN EN ISO 5961 Abs.3 oder DIN EN ISO 11885	(Mai 95) (April 98)
Chrom	nach DIN EN 1233 Abs.4 oder DIN EN ISO 11885	(August 96) (April 98)
Chrom (VI)	nach DIN 38405-D24	(Mai 87)
Kupfer	oder DIN 38 406-E7-2 nach DIN EN ISO 11885	(September 91) (April 98)
Nickel	nach DIN 38 406-E11-2 oder DIN EN ISO 11885	(September 91) (April 98)

Quecksilber	nach DIN EN 1483 oder DIN EN 12 338	(August 97) (Oktober 98)
Zink	nach DIN 38 406 E8-1 oder DIN EN ISO 11885	(Oktober 80) (April 98)
Natrium	nach DIN 38 406 E14 oder DIN EN ISO 11885	(Juli 92) (April 98)
Kalium	nach DIN 38 406 E13 oder DIN EN ISO 11885	(Juli 92) (April 98)
Magnesium	nach DIN 38 406 E3-1 oder DIN EN ISO 11885	(September 82) (April 98)
Calcium	nach DIN 38 406 E3-1 oder DIN EN ISO 11885	(September 82) (April 98)
Phosphor, gesamt	nach DIN EN ISO 11885 oder DIN EN 1189	(April 98) (Dezember 96)
Chlorid	nach DIN EN ISO 10304-2	(November 96)
Cyanid	nach DIN 38 405-D13 ¹⁾	(Februar 81)
Nitrat	nach DIN EN ISO 10304-2	(November 96)
Nitrit	nach DIN EN ISO 10304-2 oder DIN EN 26 777	(November 96) (April 93)
Sulfat	nach DIN EN ISO 10304-2	(November 96)
Sulfid	nach DIN 38405-D26	(April 89)

¹⁾ Konservierung mit Natriumhydroxid, Zinn-(II)-Chlorid und Zinksulfatlösung bei pH $\geq$ 9

Teilbereich 4: Allgemeine Untersuchungsparameter und -verfahren für Grund- und Oberflächenwasser

Probenahme	nach DIN EN 25667-2 und DIN 38 402 A13 und DIN 38 402 A 15	(Juli 93) (Dezember 85) (Juli 86)
Temperatur	nach DIN 38 404 C4	(Dezember 76)
Redoxpotential	nach DIN 38 404 C6	(Mai 84)
pH-Wert	nach DIN 38 404 C5	(Januar 84)
elektrische Leitfähigkeit	nach DIN EN 27 888	(November 93)

Sauerstoffgehalt	nach DIN EN 25 814	(November 92)
Säurekapazität bis pH = 4,3	nach DIN 38 409 H7-1-2	(Mai 79)
Säurekapazität bis pH = 8,2	nach DIN 38 409 H7-1-1	(Mai 79)
gesamter organisch gebundener Kohlenstoff (TOC)	nach DIN EN 1484	(August 97)
adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	nach DIN EN 1485 Abschn. 8.2.2	(November 96)
leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)	nach DIN EN ISO 10301-2 oder DIN EN ISO 10301-3 oder DIN 38 407-F19	(August 97) (August 97) (Entw. Januar 96)
Benzol, Toluol und Xylol (BTX)	nach DIN 38 407-F9 oder DIN 38 407-F19	(Mai 91) (Entw. Januar 96)
Ammonium	nach DIN 38 406-E5-1 oder DIN EN ISO 11 732	(Oktober 83) (September 97)
Arsen	nach DIN EN ISO 11969	(November 96)
Blei	nach DIN 38 406-E6-2	(Juli 98)
Cadmium	nach DIN EN ISO 5961 Abs.3	(Mai 95)
Chrom	nach DIN EN 1233 Abschn.4 oder DIN EN ISO 11885	(August 96) (April 98)
Kupfer	nach DIN 38 406-E7-2 oder DIN EN ISO 11885	(September 91) (April 98)
Nickel	nach DIN 38 406-E11-2 oder DIN EN ISO 11885	(September 91) (April 98)
Quecksilber	nach DIN EN 1483 oder DIN EN 12338	(August 97) (Oktober 98)
Zink	nach DIN 38 406-E8-1 oder DIN EN ISO 11885	(Oktober 80) (April 98)
Natrium	nach DIN 38 406 E14 oder DIN EN ISO 11885	(Juli '92) (April 98)
Kalium	nach DIN 38 406 E13 oder DIN EN ISO 11885	(Juli '92) (April 98)
Magnesium	nach DIN EN ISO 11885 oder DIN 38 406 E3-1	(April 98) (September '82)
Calcium	nach DIN EN ISO 11885 oder DIN 38 406 E3-1	(April 98) (September '82)
Chlorid	nach DIN EN ISO 10304-1	(April 95)
Nitrat	nach DIN EN ISO 10304-1	(April 95)

Nitrit	nach DIN EN 26 777	(April 93)
Sulfat	nach DIN EN ISO 10304-1	(April 95)

Teilbereich 5: Biologische Untersuchungsparameter und -verfahren für Sickerwasser, Grund- und Oberflächenwasser

Probenahme	nach DIN EN 25667-2 und DIN 38 402 A11 und DIN 38 402 A13 und DIN 38 402 A 15	(Juli 93) (Dezember 95) (Dezember 85) (Juli 86)
Daphnientest	nach DIN 38 412-L30	(März 89)
Leuchtbakterientest	nach DIN 38 412-L341 ¹⁾	(Oktober 93)

¹⁾ Diese Norm gilt in Verbindung mit der DIN 38412-L34 (März 91)

Teilbereich 6 : Untersuchungsparameter und -verfahren für Bodenluft und Deponiegas

Probenahme	Verfahren nach Anhang 1 zu Anlage 1
Sauerstoff	Verfahren nach Anhang 1 zu Anlage 1
Methan	Verfahren nach Anhang 1 zu Anlage 1
Schwefelwasserstoff	Verfahren nach Anhang 1 zu Anlage 1
LHKW	Verfahren nach Anhang 1 zu Anlage 1
BTEX	Verfahren nach Anhang 1 zu Anlage 1
CO ₂	Verfahren nach Anhang 1 zu Anlage 1

Anhang 1 zu Anlage 1**Probenahme und Untersuchung von organischen Spurenverbindungen in der Bodenluft****1 Allgemeines**

Vor der Entnahme von Bodenluftproben ist der Untergrundaufbau durch Sondierung zu ermitteln es sei denn, die Erkenntnisse liegen aus dem Ausbau von Bodenluftmessstellen bereits vor.

Die Probenahme und Untersuchung von Bodenluft sollte sich an Teilen des VDI-Richtlinien-Entwurfes VDI 3865 orientieren, wobei die nachfolgenden allgemeinen Beschreibungen zu beachten sind.

Zur Bodenluftprobenahme können Sondierungen für einmalige Messungen und ausgebaute Messstellen für Mehrfachmessungen herangezogen werden.

Aus der Sondierung werden abhängig von der Fragestellung Bodenluftproben über Sonden entnommen. Bei der Beprobung aus stationären Messstellen sollten die Bodenluftproben unter Verwendung von regelbaren Pumpen abgesaugt werden.

Zur Bestimmung des Probennahmezeitpunktes werden die Hauptkomponenten (CH_4 , CO_2) mit direktanzeigenden Messinstrumenten gemessen und aufgezeichnet.

Es können die nachfolgenden Probenahme- und Untersuchungsprinzipien angewandt werden:

A Verfahren mit Anreicherung

Adsorption des abgesaugten Gases auf Aktivkohle

Adsorption des abgesaugten Gases auf XAD-Harz

B Verfahren ohne Anreicherung

Direktmessung mittels Gaschromatograph

2 Anlegen von Messstellen**Anlegen von temporären Bodenluftmessstellen**

Zum Anlegen von Sondierungen zur Bodenluftmessung sollte bevorzugt ein Elektrohammer verwendet werden, um die Probenahmestelle nicht mit Abgasen oder verdampfenden Treibstoffen zu kontaminieren. Eine Kontamination durch das notwendige Stromaggregat sollte durch die richtige Wahl des Aufstellungsortes vermieden werden. Die Bohrlochmindesttiefe beträgt 1m. Für vergleichende Messungen sind Sondierungen mit gleicher Dimensionierung zu verwenden.

Anhang 1 zu Anlage 1

3 Allgemeine Beschreibung der Probenahmeprinzipien

- Sondierung zur Ermittlung des Untergrundaufbaus
- Probenahme aus abgedichteten Sondierungen oder stationären Messstellen
- Probenentnahme über Sonden
- Probenahmetiefe
 - Mindesttiefe: 1m unter Geländeoberkante (GOK)
 - Maximaltiefe: bis 1m über Grundwasseroberfläche
- Startzeit der Probenahme
 - gesteuert über den Konzentrationsverlauf charakteristischer Bodengase z.B. CO_2 , CH_4
- Probensammlung
 - Anreicherung auf Adsorptionsmaterial wie z.B.
 - Aktivkohle
 - Adsorberharz (z.B. XAD 4)
 - im geschlossenen Messsystem zur Direktmessung im Gaschromatographen

4 Allgemeine Beschreibung der Analysenprinzipien

Die Angaben zu den Analysenverfahren sind den Richtlinienentwürfen VDI 3865 Blatt 3 ff zu entnehmen.

Apparative Laborgrundausrüstung für Untersuchungsstellen

Um den in Anlage 1 beschriebenen Mindestuntersuchungsumfang durchführen zu können, muss die Untersuchungsstelle neben den in ausreichender Menge vorhandenen üblichen Laborglasgeräten und -hilfsmitteln über folgende apparative Mindestausrüstung verfügen

Geräte	Teilbereiche						
	1 a	1 b	2	3	4	5	6
Probenahmegeräte							
Stechheber							
Verschlussstechheber							
Tauchflasche							
Rammkernsonde 50mm, Ziehvorrichtung							
Brennkraft oder Elektrohammer							
Probenbohrer							
Probenstecher							
Probenschöpfer							
Schlauchpumpe							
Tauchmotorpumpen							
Geräte zur Homogenisierung, Probenteilung und Probenvorbereitung							
Einrichtung zur Homogenisierung flüssiger Proben							
Mühlen (z.B. Mörser-, Scheibenschwing-, Schlagkreuzmühlen)							
Normsiebe							
Probenteiler							
Apparatur für pH-stat-Versuch							
Messgeräte zur Direktmessung vor Ort							
pH-Messgerät/Elektrode							
Leitfähigkeits-Messgerät/ Elektrode							
Sauerstoff-Messgerät/Elektrode							
Messung des Redoxpotential / Durchflussmesszelle							
Kühl- und Gefriereinrichtungen							
Kühlschränke bzw. -truhen							
Gefrierschränke bzw. -truhen							
Kühltaschen							
Allgemeine labortechnische Geräte							
Analysenwaage							
Trockenschrank							
Anlage zur Erstellung von Reinstwasser							
Zentrifuge							
Laborthermostat							
Glühofen							
Aufschlussapparatur							
Titrationseinrichtung							
Probenschüttler							

Geräte	Teilbereiche						
	1 a	1 b	2	3	4	5	6
Physikalische und geotechnische Bestimmungen							
Kalorimeter (für Heizwert)							
Flammpunktmessgerät für Bereich 5-65°C							
Flammpunktmessgerät für Bereich 65-200°C							
Vorrichtung zur Herstellung der Probekörper für die Bestimmung der einaxialen Druckfestigkeit							
Werkstoffprüfmaschine für Einaxialversuch							
Flügelsondiergerät							
Geräte zur Bestimmung anorganischer Parameter							
AAS							
ICP-OES							
Ionenchromatograph incl. Detektoren							
Spektralphotometer							
Fließinjektions-Messgerät für Ammonium-Bestimmung							
Destillationsapparatur für Ammonium-Bestimmung							
Austreibapparatur für Cyanid-Bestimmung							
Austreibapparatur für Sulfid-Bestimmung							
Geräte zur Bestimmung organischer Parameter							
TOC-Gerät (Flüssigkeiten)							
Feststoff-TOC-Gerät							
IR-Spektrometer							
AOX mit Säuleneinheit							
Wickbold-Verbrennungs-Apparatur (feste und flüssige Proben)							
HPLC incl. Detektoren							
GC incl. Detektoren							
Geräte zur Bestimmung biologischer Parameter							
Daphnienhalterung							
Leuchtbakterientest-Gerät							
Geräte zur Bestimmung der Parameter in Bodenluft und Deponiegas							
Probenahmesonden							
Pumpe zum Fördern von Deponiegas und Bodenluft							
Durchflussmesser							
Kondensatabscheider							
CO ₂ -Messgerät							
CH ₄ -Messgerät							
O ₂ -Messgerät							
H ₂ S-Messgerät							
Adsorptionsgefäße, Desorptionseinheit							
GC (vor Ort) incl. Detektoren							

zwingend erforderlich



alternative Möglichkeit

780

Bestimmungen über Ausbildung, Prüfung und Anerkennung landwirtschaftlich-technischer Assistentinnen und Assistenten

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
v. 14. 8. 2000 – II A 4 – 2544.2 –

Mein RdErl. v. 30. 1. 1953 – II B 1 – 281/53 – (SMBL. NRW. 780), zuletzt geändert durch RdErl. v. 19. 3. 1999 (MBL. NRW. 1999 S. 474) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 werden die Wörter „das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ durch die Wörter „die zuständige Behörde“ ersetzt.
2. In § 8 Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter „vom Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ durch die Wörter „von der zuständigen Behörde“ ersetzt.
3. Nach § 12 wird folgender Abschnitt eingefügt:
„III. Zuständige Behörde
Zuständige Behörde für die Durchführung dieser Bestimmungen ist der Direktor der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragter.“
4. Anlage C wird wie folgt geändert:
Die Wörter „Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ werden durch die Wörter „Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Behörde“ ersetzt.

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2001 in Kraft.

– MBL. NRW. 2000 S. 995.

II.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

11. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe; Feststellung einer Nachfolgerin

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 31. 8. 2000

Für das am 31. August 2000 ausscheidende Mitglied der
11. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe,

Herrn Dieter Neukirchen, SPD

rückt das gewählte Ersatzmitglied

Frau Gabriela Schäfer, SPD
Auf dem Aspei 60
44801 Bochum

mit Wirkung vom 1. September 2000 in die 11. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe nach.

Gemäß § 7b Abs. 6 Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590), habe ich die Nachfolgerin festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Bezug: Bek. des Landschaftsverbandes vom 5. November 1999 (MBL. NRW. S. 1219).

Münster, den 31. August 2000

Der Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe
Schäfer

– MBL. NRW. 2000 S. 995.

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) am 28. September 2000

Bek. d. Zweckverbandes
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr v. 4. 9. 2000

Am Donnerstag, 28. September 2000, 10.00 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses der Stadt Essen, Ribbeckstraße 15, eine öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR statt.

Tagesordnung

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 8. Juni 2000
 2. Bericht zur wirtschaftlichen Lage der VRR-GmbH (Sachstandsbericht)
 3. Nachwahlen zu den Fachausschüssen
 4. Abnahme der Jahresrechnung des Zweckverbandes VRR für das Haushaltsjahr 1999 und Entlastung des Verbandsvorstehers
 5. Neufestsetzung der Obergrenze für über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 82 GO NW
 6. Umsetzung des Positionspapiers der Verbandsversammlung zur zukünftigen Finanzierung und Organisation des VRR
 7. Vorschlag zur Neuorganisation des Bereiches „Stadtbahnangelegenheiten“
 8. Erwartungsrechnung 2000
 9. VRR-Tarifgestaltung 2001
 10. Tarifierungsangelegenheiten
 11. Abschluß eines Kooperationsvertrages und eines Einnahmenaufteilungsvertrages mit der Kreisverkehrsgesellschaft Mettmann
 12. Änderung des Gesellschaftsvertrages der VRR-GmbH
 13. Verlängerung der Laufzeiten der SPNV-Verträge
 14. Qualität im SPNV
 - a) Vereinbarung Qualitätsstandard „Zustand Fahrzeuge“
 - b) Sachstandsbericht über weitere Qualitätsstandards
 15. Erweiterung des SPNV-Angebotes „Nachtexpress Plus“
 16. Wettbewerb im SPNV (Zwischenbericht)
- Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Essen, den 4. September 2000

Adolf Miksch

Vorsitzender der Verbandsversammlung

– MBL. NRW. 2000 S. 995.

Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM
 zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
 Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
 bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
 Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
 Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
 Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569